



Konzeption des Jugendparlaments Burladingen

PRÄAMBEL

Durch die Einrichtung des Jugendparlaments Burladingen sollen die Jugendlichen der Gesamtstadt Burladingen in einer jugendgerechten Form in das kommunalpolitische Geschehen einbezogen werden. Dies erfolgt in Form einer projektbezogenen Arbeit des Jugendparlaments. Eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen und weiteren in der Jugendarbeit in Burladingen aktiven Stellen wird angestrebt.

Das Jugendparlament Burladingen hat deshalb am 07.07.2010 die folgende Neufassung seiner Konzeption beschlossen. Die erforderliche Zustimmung durch den Gemeinderat erfolgte am 15.07.2010, der Änderungen am 19.05.2011 und am 26.09.2013.

ZUSAMMENSETZUNG/ WAHLEN

1. Zusammensetzung des Jugendparlaments

Das Jugendparlament besteht aus 22 stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern. Davon sind 14 Mitglieder Schüler der Klassenstufen 7 bis 10 des Burladinger Schulzentrums. Dazu kommen 8 Mitglieder im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die das Burladinger Schulzentrum nicht besuchen und in Burladingen mit Hauptwohnung gemeldet sind.

Die Jugendlichen werden in ihrer Arbeit durch beratende Mitglieder aus Gemeinderat, Schule, Kinder- und Jugendbüro sowie der Stadtverwaltung unterstützt. Davon sind mindestens ein Mitglied aus dem Gemeinderat, ein Mitglied aus den Schulen, ein Mitglied vom Kinder- und Jugendbüro und ein Mitglied von der Stadtverwaltung. Gemeinderat, Schulen, Kinder- und Jugendbüro und Stadtverwaltung benennen ihre Mitglieder. Die Benennung von zusätzlichen Stellvertretern ist möglich.

2. Sitzverteilung

Auf die einzelnen Schulen entfallen folgende Sitze:

	Sitze	Verteilung der Sitze je Klassenstufen	
		<i>Klassen 7-9</i>	
Erich Kästner-Schule	2	2	
		<i>Klassen 7+8</i>	<i>Klassen 9+10</i>
Werkrealschule	4	2	2
Realschule	4	2	2
Progymnasium	4	2	2
	14		

Werden die einer Klassenstufe zustehende Sitze nicht vollständig besetzt, werden die freien Sitze von der anderen Klassenstufe derselben Schule besetzt.

Eine Besetzung danach noch freier Sitze erfolgt und zwar durch den Kandidaten/ die Kandidatin mit der nächst höheren Stimmenzahl.

3. Amtszeit

Die Mitglieder des Jugendparlaments werden auf die Dauer von 2 Schuljahren gewählt. Die aus den Burladinger Schulen gewählten Mitglieder bleiben auch nach Verlassen der Schule im Amt. Gleiches gilt für die nicht aus den Schulen gewählten Mitglieder, wenn sie ihre Hauptwohnung in Burladingen aufgeben.

Die allgemeine Amtszeit beginnt nach der Wahl zum Beginn eines Schuljahres und endet mit dem Ablauf von insgesamt 2 Schuljahren. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleiben die bisherigen Mitglieder noch bis zum Zusammentreten des neuen Jugendparlaments im Amt.

4. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Schüler der Klassen 7 bis 10 der Burladinger Schulen (EKS, WRS, RS, PG) unabhängig davon, wo sie ihren Wohnsitz haben. Ebenfalls wahlberechtigt und wählbar sind Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die ihre Hauptwohnung in Burladingen haben.

5. Wahltermin und Wahllokale

Die Wahl findet nach Ablauf der allgemeinen Amtszeit baldmöglichst nach den Herbstferien statt. Die Wahl findet möglichst zeitgleich an den Burladinger Schulen statt. Für die Wahlberechtigten, die nicht eine Burladinger Schule besuchen, wird eine Wahlmöglichkeit eingerichtet. Briefwahl ist grundsätzlich möglich.

6. Wahlvorstand

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Die 4 Schulen des Burladinger Schulzentrums und die Stadtverwaltung benennen jeweils 1 Mitglied in den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. In Zweifelsfällen ist das Kommunalwahlrecht sinngemäß anzuwenden.

7. Wahlbekanntmachungen

Die Wahlbekanntmachungen (Aufforderung zur Bewerberaufstellung, Bekanntgabe der zugelassenen Bewerbungen, Hinweise zur Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Wahlergebnisses) erfolgen durch Aushang in den Schulen des Burladinger Schulzentrums und im Amtsblatt der Stadt Burladingen.

8. Termine und Wahllokale

Die Termine im Wahlverfahren und die Wahllokale werden vom Wahlvorstand festgelegt. Für die Durchführung der Wahlhandlung während der Wahlzeit sind in den Wahllokalen jeweils 2 Personen verantwortlich. Davon muss mindestens 1 Person dem städtischen oder schulischen Personal angehören; die zweite Person kann 1 wahlberechtigte/r Schüler/in sein. Die Einteilung erfolgt durch den Wahlvorstand.

9. Bewerbungen

Bewerberinnen und Bewerber können sich nur selbst für einen Platz im Jugendparlament vorschlagen. Hierfür ist das vom Wahlvorstand bereitgestellte Bewerberblatt zu verwenden.

10. Wählerverzeichnis/ Wahlbenachrichtigungen

Die jeweilige Schule erstellt für ihren Bereich ein Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigungen. Für die Wahlberechtigten außerhalb der Schulen wird ein Wählerverzeichnis durch die Stadtverwaltung erstellt und entsprechend bekanntgemacht. Wählen darf nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist.

11. Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand zu erstellenden Stimmzetteln. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Der Wähler kann jedem Bewerber, auch von den anderen beteiligten Schulen und von außerhalb der Schulen, jeweils 1 Stimme geben. Die Kennzeichnung erfolgt durch ein Kreuz. Grundsätzlich gilt die positive Kennzeichnungspflicht. Sind mehr als die zulässigen Stimmen vergeben, ist der ganze Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten persönlichen Stimmzahlen in den jeweiligen Klassenstufen bzw. in der Gruppe außerhalb der Schule. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der persönlichen Stimmen Ersatzpersonen ihrer Stufe/Gruppe.

12. Öffentliche Auszählung

Die Auszählung erfolgt durch den Wahlvorstand und ist öffentlich. Zur Auszählung können Helfer aus dem städtischen und schulischen Personal sowie aus den Wahlberechtigten hinzugezogen werden. Über den Ablauf der Wahl und die Auszählung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist mindestens bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Wählerverzeichnisse, Wahlbenachrichtigungen und Stimmzettel sind nach dem erstmaligen Zusammentritt des Jugendparlaments zu vernichten.

13. Nachrücken

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Jugendparlament aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächst höheren Stimmzahl der gleichen Klassenstufe bzw. Gruppe nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Regelung über nicht besetzte Sitze in Nr. 2 „Sitzverteilung“ gilt entsprechend.

VORSITZ/ SITZUNGEN/ GESCHÄFTSGANG

14. Vorsitzende/-r , Stellvertretung und Vorstand

Der/die Vorsitzende und die 3 Stellvertreter/-innen werden von den Jugendlichen nach jeder Wahl zum Jugendparlament aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendparlaments gewählt. Der/ die Gewählte kann die Wahl nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Gleiches gilt für die Abgabe des Amtes während der Amtszeit. Als Jugendliche im Sinne dieser Konzeption gelten auch die wählbaren und gewählten Volljährigen.

Der/die Vorsitzende vertritt das Jugendparlament im Sozialen Arbeitskreis und in anderen Gremien sowie Ausschüssen. Er kann die Aufgabe an eine/-n Stellvertreter/-in delegieren.

Ein Mitglied des Jugendparlaments führt das Protokoll bei Sitzungen.

Ein weiteres Mitglied übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit für das Jugendparlament.

Der/die Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden bilden zusammen den Vorstand.

Die Aufgaben des Vorstands sind: Vorbereitung der Sitzungen, Festlegung der Tagesordnung und Vorbesprechung der anfallenden Themen.

15. Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendparlaments werden vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden einberufen. Sie sind grundsätzlich öffentlich.

Der/die Vorsitzende erstellt die Tagesordnung in Abstimmung mit der Geschäftsstelle. Auf Wunsch eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ist ein Thema auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Von jeder Sitzung gibt es ein Protokoll, das die wesentlichen Inhalte der Sitzung enthält.

Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen beginnen pünktlich. Falls ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, ist dies der Geschäftsstelle mitzuteilen. Im Falle mehrmaligen unentschuldigter Fehlers kann das Jugendparlament das betroffene Mitglied zu einer Erklärung auffordern und über Maßnahmen entscheiden.

Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung und achtet auf einen geordneten Ablauf, fordert die Mitglieder zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort.

16. Abstimmungen

Beschlüsse des Jugendparlaments werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17. Etat

Der Gemeinderat setzt für die Arbeit und die Projekte des Jugendparlaments einen Etat und die Höchstbeträge für einzelne Projekte fest, über die das Jugendparlament im Rahmen seiner Konzeption einvernehmlich mit der Stadtverwaltung entscheiden kann. Für die Überschreitung der projektbezogenen Höchstbeträge innerhalb des Gesamtetats ist die Zustimmung des Bürgermeisters erforderlich.

18. Mitwirkung an Gemeinderatssitzungen

Vertreter des Jugendparlaments können zu einzelnen Angelegenheiten, die die Jugendlichen betreffen, als sachkundige Einwohner bzw. Sachverständige hinzugezogen werden. § 33 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

19. Geschäftsstelle

Bei der Stadtverwaltung ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Mitglieder des Jugendparlaments unterstützt.

20. Inkrafttreten

Die Neufassung der Konzeption, zuletzt geändert am 26.09.2013, tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Burladingen, den 27.09.2013

gez.

Harry Ebert
Bürgermeister